

Tauglichkeitsuntersuchung für Fallschirmspringer

Untersuchungs- und Beurteilungskriterien

für die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung von Fallschirmspringern, als Empfehlung für Haus- und Sportärzte.

Der Gesetzgeber hat 1993 die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für Fallschirmspringer wesentlich entschärft und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Art und Umfang der Untersuchung sowie Tauglichkeitskriterien werden nicht mehr vorgegeben, sondern dem untersuchenden Arzt überlassen.

Der Fallschirmsport kann heute von jedem durchschnittlichen Gesunden betrieben werden (Mindestalter 14 Jahre). Die Anforderungen an den Bewegungsapparat sowie das Herz- und Kreislaufsystem sind in der Regel erheblich geringer, als bei den meisten modernen Sportarten wie z.B. Squash, Tennis, und Surfen. Folgende Kriterien schließen eine Tauglichkeit in der Regel aus bzw. führen zu einer zeitlichen Untauglichkeit. In Zweifelsfällen ist eine Überweisung zum Fliegerarzt oder entsprechenden Facharzt zu erwägen.

Tauglichkeitsuntersuchungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen.

1. Herz und Kreislauf

A. Untauglichkeit

- koronare Herzerkrankung bei klinischer Manifestation
- Zustand nach Herzinfarkt (siehe „bedingte Tauglichkeit“)
- Störungen der Reizbildung und Erregungsleistung des Herzens sofern sie auf nicht nur vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind
- Zustand nach Herzklappenersatz
- Herzklappeninsuffizienz und Stenosen
- Hochdruck mit Blutdruckwerten über 180/100 mmHG in Ruhe
- vegetative Dystonie stärkeren Grades mit Neigung zu Ohnmachten und Schwindelzuständen
- ischämische oder apoplektische Insulte infolge arteriosklerotischer oder degenerativer Gefäßveränderungen
- Operationen am Herzen, den großen Gefäßen und den Herzkranzarterien, wenn eine progressive Grunderkrankung oder eine Funktionseinschränkung fortbesteht
- Aneurysma

B. Zeitliche Untauglichkeit

Die Untauglichkeit kann begrenzt sein, wenn es sich ausschließlich um funktionelle Störungen oder Symptome einer reversiblen Herzerkrankung handelt u.a.

- Rhythmusstörungen
- entzündliche Herzerkrankungen
- Regulationsstörungen des Kreislaufs

C. Bedingte Tauglichkeit

- haemodynamische, angeborene oder erworbene Fehler des Herzens und der großen Gefäße (Kardiologische Abklärung)
- Zustand nach Herzinfarkt sofern ein gutes Rehabilitationsergebnis vorliegt, der Bewerber beschwerdefrei normal belastbar ist und kein arteriosklerotisches Grundleiden mit den bekannten Risikofaktoren vorliegt (Abklärung durch Fliegerarzt und / oder Kardiologen)

2. Atmungsorgane

Die Atmungsorgane müssen frei von allen akuten und chronischen Erkrankungen sein, die die Leistungsfähigkeit der Lunge erheblich beeinträchtigen.

A. Untauglichkeit

- wiederholter Spontan-Pneumothorax ungeklärter Genese
- Tumore der Lunge, des Mediastinums oder der Brustwand
- Hochgradiges Emphysem

3. Endokrines System

A. Untauglichkeit

- insulinpflichtiger Diabetes (nur bei Erstuntersuchungen)

4. Bewegungsapparat / Extremitäten

A. Untauglichkeit

- zweimalige Schulterluxation der gleichen Seite ohne operative Korrektur
- Verlust oder teilweiser Verlust der oberen Extremitäten
- Verlust oder teilweiser Verlust der unteren Extremitäten (nur bei Erstuntersuchungen; Bewerber mit gültiger Sprunglizenz, die den Verlust oder teilweisen Verlust durch Prothese kompensieren und nachweisen, dass sie sicher den Sport ausüben können, sind sprungtauglich (Bestätigung eines Ausbildungsleiters))
- erhebliche Bewegungseinschränkungen durch entzündliche oder degenerative Erkrankungen (u.a. M. Bechterew, Osteochondrose, Spondylarthrosis)
- Tumore der Wirbelsäule
- Bildungsfehler der Wirbelsäule und des Brustkorbes mit erheblichen funktionellen Beeinträchtigungen
- Bandscheibenvorfall nach erfolgter Operation mit noch bestehenden neurologischen Symptomen
- Querschnittslähmung

B. Zeitliche Untauglichkeit

- Bandscheibenvorfall (bis Beschwerdefreiheit)
- Zustand nach Wirbelfrakturen bis eine ausreichende Stabilität und Beschwerdefreiheit gewährleistet ist
- Zustand nach Extremitätenfrakturen und Verletzungen des Bandapparates

5. Blut und blutbildende Organe

A. Untauglichkeit

- hochgradige Anämien
- alle Störungen des Blutgerinnungssystems
- alle akuten und chronischen Erkrankungen des lymphatischen und erythropoetischen Systems, sofern die sichere Ausübung (auch in der Höhe) nicht mehr gewährleistet ist

6. Augen und Sehschärfe

A. Untauglichkeit

- eine korrigierte Sehschärfe von weniger als 0,5
- Einäugigkeit (nur bei Erstuntersuchungen)
- akute, chronische oder progressive Veränderungen, die den Bewerber erheblich beeinträchtigen können (z.B. nichtkompensiertes Glaukom)
- Schielstellungen, die das Binokularsehen so weit beeinträchtigen, dass der Befund funktioneller Einäugigkeit entspricht (augenärztliche Abklärung)
- erhebliche Gesichtsfeldausfälle (augenärztliche Abklärung)

7. Hals Nasen, Ohren

Der Bewerber darf keine akuten, chronischen oder progressiven pathologischen Veränderungen der äußeren, mittleren oder inneren Ohren haben, die ihn bei der sicheren Ausübung des Sportes beeinträchtigen können. Die Durchgängigkeit der Tuben muss vorhanden sein.

A. Zeitliche Untauglichkeit

- Trommelfelldefekte
- Akute vestibuläre Gleichgewichtsstörungen
- Hörsturz
- Entzündungen des äußeren, mittleren und inneren Ohrs

B. Bedingte Tauglichkeit

- Missbildungen, chronische Entzündungen und Tubenverschlüsse sowie sonstige pathologische Veränderungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind von einem HNO-Arzt abzuklären

8. Nervensystem und Psyche

A. Untauglichkeit

- alle neurologischen und psychischen Auffälligkeiten, bei denen eine Beeinträchtigung der sicheren Ausübung zu befürchten ist
- Psychosen jeder Ätiologie
- Psychopathien
- Cerebrale Anfälle und andere Erkrankungen mit anfallsartigen Erscheinungen oder Bewusstseinsstörungen, deren Wiederholung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Epilepsien, nichtepileptische Störungen mit Anfallscharakter etc.)
- Verdacht auf cerebrale Anfallsleiden
- Folgen von Erkrankungen des peripheren oder zentralen Nervensystems und Traumafolgen, die eine normale Funktion wesentlich einschränken
- Tumoren des Zentralnervensystems
- Suchtleiden
- Suizidversuch (sofern nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Wiederholungsversuch ausgeschlossen werden kann)

B. Zeitliche Untauglichkeit

- Commotio cerebri

C. Bedingte Tauglichkeit

- Schädel-/Hirnverletzungen (neurologische Abklärung)
- Zustand nach Contusio cerebri (im Zweifelsfall neurologische Abklärung)

8. Allgemein

A. Zeitliche Untauglichkeit

- Schwangerschaft ab 2. Trimenon
- Nach Operationen